

Antwort des Umweltamtes:

Ergänzend zu unserer u. a. E-Mail vom 16.06.2025 sowie den bereits vorausgegangenen Hinweisen des Dezernats zur Zuständigkeit des ISB möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die gestellte Anfrage 10083/2020-2025 enthält keine neue Fragestellung, die aus der Zuständigkeit des Umweltamtes heraus nicht bereits beantwortet worden wäre. Wir verweisen hierzu auf die Niederschrift zu TOP 4.1 der Sitzung der BV Gadderbaum vom 19.01.2023, Drucksache 5355/2020-2025). Das Ergebnis der damaligen Prüfung ist unverändert.

Auszug Niederschrift zu TOP 4.1 der Sitzung der BV Gadderbaum vom 19.01.2023:

„Antwort des Immobilienservicebetriebes zu 6.:

Der für die Fahrradbügel angefragte Bereich liegt im NSG- und FFH[1]Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“. Für die Aufstellung von Bügeln zum Abstellen von Fahrrädern bedarf es einer naturschutz- und landschaftsrechtlichen Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes, der Naturschutzbeirat (§ 70 LNatSchG) ist zu beteiligen. Im Rahmen der Beteiligungsfälle des Naturschutzbeirats wurde die Aufstellung von Fahrrad[1]bügeln westlich des Bauernhausmuseums im NSG- und FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (Standort 6) durch die Vorsitzende abgelehnt, da die vorgesehene Fläche eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf[1]weist (FFH- Gebiet und NSG) und es Alternativstandorte auf bereits befestigten Flächen gibt. Die Verwaltung stimmt derzeit mit der Leitung des Bauernhausmuseums mögliche Standorte auf dem Gelände des BHM (u. a. Mitarbeiterparkplatz) ab.“

Das Fahrradaufkommen wird nahezu ausschließlich ausgelöst durch den Betrieb des Bauernhauscafés und des Museums, so dass Alternativen auf dem Gelände des Bauernhausmuseums und Cafés geprüft werden sollten (s. Niederschrift zu TOP 4.1 der Sitzung der BV Gadderbaum vom 19.01.2023, Drucksache 5355/2020-2025). Ggf. macht es Sinn, die Verwaltung (hier: ISB) um die Ergebnisse der Prüfung zu den Alternativstandorten zu bitten.